



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bertheau, Friedrich: Bilder aus dem deutschen Bürgerleben der
Ostseeprovinzen im Mittelalter

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Bilder aus dem deutschen Bürgerleben der Ostseeprovinzen im Mittelalter

Von Professor Dr. Friedrich Bertheau



nsere deutschen Landsleute in den Ostseeprovinzen, deren Schicksale wir gerade in dieser Zeit mit besonderer Teilnahme verfolgen, zerfallen in die mehr zerstreut wohnenden, aber ständisch festgeschlossenen Großgrundbesitzer, die inmitten einer einheimischen Bevölkerung ihre Güter haben, und in die eng zusammenwohnende Bürgerschaft der größeren Städte Riga, Reval, Dorpat und der kleineren, von denen ich hier Goldingen und Pernau nenne. Von dem echt deutschen bürgerlichen Zusammenleben in diesen Städten am Ende des Mittelalters soll die folgende, lediglich auf Urkunden beruhende Darstellung handeln.

Von jenen größeren Städten ist Riga im Jahre 1201 von dem berühmten Bischofe Albert den Ersten gegründet worden, und unter seiner rührigen Leitung ergossen sich bald Ströme der deutschen Einwanderer in das so günstig gelegene Land an der Mündung der Düna, Reval verdankt seinen Ursprung dem dänischen König Waldemar dem Zweiten, aber dieser gab der Stadt das Lübsche Recht und begünstigte dem Zuzug deutscher Ansiedler, und Dorpat oder Darpte ist die alte, im Jahre 1030 gegründete, russische Stadt Burgew, sie kam aber im Jahre 1224 in die Gewalt der Deutschen, wurde von diesen neu besiedelt und trat, wie die beiden genannten Städte, dem Hansabunde bei. An diesen schloß sich die deutsche Bevölkerung dieser Städte an, weil sie nur so Schutz finden konnte gegen die Versuche des seit 1237 im Lande sesshaften deutschen Ordens, die städtische Selbständigkeit zu vernichten.

Schon das Äußere der genannten Städte hatte ein niedersächsisches Gepräge und hat dieses auch zum großen Teil trotz aller Ungunst der Zeiten bewahrt. Wir sehen schon von weitem die hochragenden, alten, früh von deutschen Meistern erbauten Kirchen: in Riga die Marien- oder Domkirche, in Reval die hoch über der Stadt liegende Kirche des heiligen Olafs, und wenn wir näher kommen, sehen wir die eng gebauten Städte umgeben von einer Mauer mit vielen Türmen. Schon die mittelalterlichen Namen der letzteren muten uns heimatlich an. In Riga haben wir den Buddenturm, den torn achter der groten gilstove, den torn belegen achter dem Ellerbroke, den verkanten torn. Und daselbe Gepräge haben die Namen der engen Straßen: in Riga die Kopstrate, Kremerstrate, Ruterstrate, Slotstrate, Schofstrate und, um den niedersächsischen

Humor zu Worte kommen zu lassen, die Straße des hinkenden Schneiders, oder die hinkende Schneiderstraße oder schlechtweg die hinkende Straße.

Neben dem alten Rathause stehen die niedersächsischen Buden und Schwibbögen, die von der Stadt an die Handwerker und Kaufleute vermietet werden. Die Schlächter haben außerdem noch ein gemeinsames Schlachthaus, das sogenannte Ruthus, das der Stadt gehört, die Schuster ein ebenfalls von dieser gemietetes Gerberhaus. Auch gibt es eigene Häuser zum Pressen von Wachs, Flachs und Talg, sogenannte Persehäuser, ferner eine Reperbahn. Vor der Stadt Riga finden wir, wie in Moskau und anderen Städten, einen Rosengarten. Von größeren, zum Teil jetzt noch erhaltenen Prachtbauten nenne ich neben den Schlössern die Gildehäuser in allen drei Städten, vor allem die Häuser der sogenannten Schwarzhäupter, der jungen vornehmen Kaufleute. Auch die benachbarten Großgrundbesitzer hatten, wie in den niedersächsischen Städten, wohl ihre Häuser oder Höfe in der Stadt, wie z. B. in Riga die Herrn von Rosen ihren Rosenhof. Daneben besaßen sie auch einige von den oben genannten Buden. In Dorpat waren die Tiefenhausens begütert.

Die mannigfachen in der Stadt betriebenen Gewerbe werden uns am klarsten durch die Familiennamen anschaulich gemacht, denn diese sind ursprünglich Zusätze zu dem früher allein gebrauchten Vornamen: so sind aus Konrad dem Adlerleter später die Adlerleter entstanden. Von der guten Bewaffnung der allezeit wehrfähigen und wehrtüchtigen Bürger geben uns die Namen Harnischmacher, Platenschläger (Plate ist ein lederner, mit Stahlplatten versehener Panzer), Schwertfeger eine Vorstellung, und so finden wir vom handfesten Knochenhauer und Kopperfleger bis zu dem kunstfertigen, hoch angesehenen Pulverbrenner oder Testbrenner, „der das Silber im Tiegel oder im Test probiert und die Blitze brennt, damit es fein werde“, alle weitverzweigten Handwerksarten des Mittelalters in den Namen der Bürger vertreten.

Eine andere, ebenfalls echt niederdeutsche Art von Familiennamen ist aus körperlichen oder geistigen Eigentümlichkeiten des Betreffenden hergeleitet. Ich erwähne nur die Namen Langhals, Magerfleisch, Nemandesvrunt und im Gegensatz dazu Gudekumpan, Sachtelvent, d. h. der sachte oder üppig und bequem dahinlebt. Und endlich finden wir in reichster Fülle die Namen der Landschaften und Städte vertreten, aus denen die einzelnen ausgewandert sind, von Theutonicus oder Duschon, Frese, Westfal, Sasse an bis zu den vielen kleinen und großen Städten Niedersachsens, die ich hier nicht im einzelnen aufzählen kann. Selbst in Reval, das doch von Waldemar von Dänemark gegründet war, treten die nordischen Namen Iwersen, Judasson, Salomonsen u. a. gegen die deutschen zurück. Ja, den Niedersachsen allein gebührt der Ruhm, dieses Land der deutschen Kultur gewonnen und diese Kultur gegen alle Angriffe tapfer und zäh verteidigt zu haben.

Alles Sinnen und Trachten dieser deutschen Bürger war darauf gerichtet, ihre Sitten und Einrichtungen, die sie in ihrer Heimat liebgewonnen hatten,

auch hier in der Ferne treu zu bewahren. Zunächst zeigt sich das in der Verfassung der Städte. Auch hier ist der Rat Träger der äußeren Politik und die Seele der inneren Verwaltung. Die gesamte Bürgerschaft, die sogenannte Mannheit, gibt ihren Willen kund und stellt ihre Anträge in den Burspraken, deren uns verschiedene erhalten sind. In ihnen tritt deutlich die deutsche Eigenart hervor. Im Jahre 1405 findet sich in der Rigaer Bursprache folgende Bestimmung: „Auch so soll kein Deutscher mit einem Undeutschen durch Einschluß eines Kapitals in eine Handelskompagnie treten,“ und 1412 wird bestimmt: „Keiner soll Met brauen, wenn er nicht ein seßhafter Bürger ist. Ebenso soll kein Undeutscher Met brauen, noch ausschenten.“ Und an unsere heutigen Kriegsgesetze und Verordnungen erinnern uns folgende Satzungen einer Bursprache aus dem Jahre 1405: „Niemand soll außerhalb der Stadt Gut kaufen, das auf dem Wege ist zur Stadt zu kommen, bei drei Mark Brüche. Auch soll man nicht dobelen d. h. würfeln um derartiges Gut, was der Landmann zu Markte bringt, ehe das gekauft ist, bei einer halben Mark Rigaisch. Keiner soll Vieh, Butter, Käse, trockene Fische und solche Lebensmittel nicht mehr kaufen, als er derselben mit seinem Gefinde bedarf in seinem Hause bei drei Mark Strafe.“ Besonders wird das noch eingeschärft in bezug auf das Brennholz. „Niemand soll Brennholzes mehr kaufen, als er dessen bedarf zu seines Hauses Notdurft, und auch das nicht wieder verkaufen bei drei Mark Rigaisch.“ So sollte allen Preistreibereien vorgebeugt werden, und als der gewiesene Kaufplatz galt ein für allemal der Markt, auf dem sich der Preis von selbst regulierte und allzu hohen Preisen leicht vorgebeugt werden konnte.

Anderer Bestimmungen beziehen sich auf die gemeinsame Verpflichtung zur Hilfe bei Feuersbrünsten und bei einem Angriffe auf die Stadt. So heißt es: „Zum Feuer soll jeder kommen mit Spannen (hölzernen Gefäßen) und Ärten und mit so starken Tauen, daß man damit retten kann.“ Jeder Bürger war zu nächtlichem Wachdienste verpflichtet und hatte seinen bestimmten Platz auf der Mauer einzunehmen, im Falle eines feindlichen Überfalls. Daher mußte jeder einen vollen Harnisch „zu seinem Leibe“ haben bei drei Mark Strafe. Zur Kontrolle fanden kirchspielweise Besichtigungen statt, und so finden wir einmal in einer Revalschen Kammereirechnung vom Jahre 1440 die wunderliche Zusammenstellung: „item so kostede das harnisch (Harnisch) und de Schorsten (die Schornsteine) zu besehen eine Mark im St.-Nikolauskirchspiele.“

Ja, es mußte ein wehrhaftes, kerniges Geschlecht von deutschen Bürgern hier an der äußersten Grenze deutscher Kultur auf dem Posten stehen gegen heidnische Angriffe, aber auch zur Verteidigung seiner Rechte gegen die hohen geistlichen Würdenträger, mochten es nun die Bischöfe oder die Ordensmeister sein. Daher auch die vielen Handwerker zur Herstellung von Wehr und Waffen, wie wir oben sahen. Und streng hielt der Rat darauf, daß nicht Üppigkeit, Aufwand und nächtliche Ausschweifungen diese Wehrhaftigkeit vernichteten. Um neun Uhr mußte jeder zu Hause sein, zu einer Hochzeit durfte man nur zu

sechzig Schüsseln einladen, zum ersten Besuch einer Wöchnerin nur zwölf Frauen, und nur ebenso viele durften ihrem ersten Kirchgange beiwohnen.

Trotz aller Abhärtung und kriegerischen Rüstung war aber die Politik der Städte, so lange es irgend möglich war, eine friedliche, und vor allem suchten sie sich durch Zusammenschluß mit andern städtischen Gemeinwesen zu stärken. Träger dieser klugen Politik war der Rat, und Abgeordnete dieses Rates erschienen zu den oft tagenden Versammlungen in Wall, wo nur die Städte der Ostseeprovinzen vertreten waren, andere aber traten die weite Reise zu den großen Hansetagen an, die seltener stattfanden. Gerade durch den Anschluß an die Hanse bekam das Deutschtum der Städte im fernen Osten einen starken Rückhalt, denn den Städten in Deutschland mußte viel daran liegen, Riga und die anderen Orte, die den wertvollen Handel mit Rußland vermittelten, stark und selbständig gegen die Übergriffe des Deutschordens zu erhalten. Ferner aber wurde auf diesen Hansetagen auch die Beschaffenheit der Waren, die nach dem Osten geschafft wurden, einer strengen Aufsicht unterzogen. Wir hören wiederholt von den vorgebrachten Klagen über die zunehmende Kleinheit der Honigfässer und das schlechte Maß der Ooperschen, Poperingschen, aber auch der Göttinger Ealen d. h. der Tuchballen.

Alle diese Verhandlungen überließ die Bürgerschaft vertrauensvoll dem Rate, und dieser hatte auch großen Einfluß auf das Zusammenleben der Bürger im Inneren der Stadt, auf ihre Zünfte und Gilden, die uns hier wegen ihres durch und durch deutschen Charakters besonders beschäftigen müssen. Der Deutsche des Mittelalters war nicht nur ein Glied der gesamten Bürgerschaft, die als solche nur selten zusammentam; er hatte vielmehr das Bedürfnis, mit seinen engeren Standes- und Handwerksgenossen in Sachen seines Gewerbes und zur Pflege der Geselligkeit in seiner Gildestube zu weilen. Es gab Gilden der Handwerker, der Kaufleute und der vornehmen Jugend, der sogenannten Junker. Wer in der einen Gilde war, durfte nicht gleichzeitig in einer anderen tagen; im Gegensatz zu dem Vereinsleben der heutigen Zeit nahm die Gilde die Kraft des einzelnen ganz und ungeteilt für sich in Anspruch. Aber dafür werden in den Satzungen der einzelnen Gilden auch alle Seiten des bürgerlichen Lebens berücksichtigt. Es wird streng gehalten auf kirchlichen Sinn, auf bürgerliche gute und einfache Sitte, auf Zucht und Ordnung im geselligen Zusammenleben der Gilde, auf gegenseitigen Beistand in Not und Krankheit und endlich auf Pflege und Bewahrung des Deutschtums.

Wir gehen hier aus von den Gilden der Handwerker, an die wir zunächst bei dem Worte Gilde denken. Erhalten sind uns die Schraaen oder Satzungen der Böttcher, Kürschner, Schneider, Schuhmacher, Schmiedegesellen und Fischer in Riga, der Knochenhauer, der Fuhrleute und der Bierbrauer in Reval. Bei den letzteren sehen wir deutlich, wie der Rat und die Bürgerschaft solche Gilden gründeten, denn in der Urkunde des Jahres 1438 heißt es: „In diesem Jahre wurde unser Rat einig mit Vollmacht der Mannheit, daß sie der Brauergesell-

schaft eine Redlichkeit und Schraae geben wollten.“ Wenn wir hier von den technischen Einzelheiten, in denen sich die verschiedenen Handwerke voneinander unterscheiden, absehen, so ist allgemein das erste Erfordernis für den Eintritt in die Gilde Wohlstandigkeit und Zugehörigkeit zur deutschen Nation; so heißt es noch in der schon erwähnten Urkunde vom Jahre 1438 im § 8 der Brauergesellschaft: „Niemand soll in die Gesellschaft aufgenommen werden, er sei denn der Gesellschaft würdig und sei ein deutscher Mann und habe eines guten deutschen Mannes Kind zur Frau.“

Der Eintritt in die Gilde war mit besonderen Kosten verbunden. Eine Bestimmung der Schraaen für die Fuhrleute in Reval lautet folgendermaßen: „Wer die Kompagnie gewinnen will, soll fünf Mark ausgeben und zwölf Schillinge zu Wachsgeßel (d. h. zu Wachskerzen in der Kirche) und drei Tonnen Bier und eine Kost mit allem Zubehör den ehrbaren Herrn aus dem Räte und die uns aus dem Räte als Besitzer gesetzt sind und der Kompagnie.“ Wir finden auch schon in den Gilden die erste Form unserer Krankenkassen, wenn es in einer Schraae der Schmiedegesellen heißt: In Krankheitsfällen soll man erst eine Krankensfrau stellen; wenn einer aber längere Zeit kränkt, soll man ihm leihen einen halben Bierding, das sind ungefähr zehn Mark heutigen Geldes, aus der Büchse, die er ersetzen muß, wenn er gesund ist. Stirbt er aber, dann soll die Summe aus dem Nachlaß gewonnen werden. Ist er noch länger krank, dann soll jeder ihm einen Artig, das sind ungefähr 80 Pfennige, zu seiner Notdurft geben, und wenn er auch dann nicht besser wird, dann sollen die Herren vom Räte gebeten werden, daß er kommt in den Heiligen Geist in das Haus ebenda d. h. das Krankenhaus.

Allgemein gültig sind die Bestimmungen über ein ruhiges, gesittetes Verhalten in der Gildestube. So heißt es in der erwähnten Schraae der Schmiedegesellen: „Bergießt ein Bruder also viel Bier, daß man es nicht mit dem Fuße bedecken kann, der soll das büßen mit einer Mark Wachs. Und trinkt ein Bruder mehr, als ihm wohl bekommt, in dem Gildehause, das befohlen wird von zwei Brüdern aus unserer Kompagnie, der soll das büßen mit drei Mark Wachs. Auf der Straße ist es seine eigne Schande. Ferner soll niemand würfeln in unserer Kompagnie bei einem halben Liespfund Strafe und käme es vor, daß jemand seine Kleider verwürfelte oder vertauschte oder in schlechten Häusern schlief in „hilgen tiden“ (heiligen Stunden), wird er dessen von zwei unserer Brüder überführt, der soll der Kompagnie eine Tonne Bier geben.“

An der Spitze der Gilde stand ein Aldermann, der durch verschiedene Bestimmungen in der Wahrung seiner Würde als Vorsitzender und als Hüter der Ordnung unterstützt wurde. Ohne seine Zustimmung darf nicht gesungen werden. Er hat allein das Recht, die amtliche Sitzung und die Geselligkeit zu schließen. Wenn er das Ende bestimmt, oder, wie es einmal heißt, das schapkar fallen läßt, ein Ausdruck, der noch nicht erklärt ist, dann sollen das die Brüder mit Fröhlichkeit trinken und gehen damit zu guter

Nacht. Wer sich nicht an dem schapkar genügen läßt, der soll eine halbe Tonne Bier geben."

Gewiß werden bei dem seßhaften Trinken und der damit verbundenen Aufwallung der Leidenschaften manche Gewalttaten vorgekommen sein. Daher werden bestimmte Strafen dafür festgesetzt, wenn jemand seinen Zinnkrug an eines anderen Kopf schlägt und den Krug dabei verbeult. Darauf kommen wir bei den Gilden der Kaufleute und der jungen Patrizier näher zu sprechen, zu deren Schilderung ich jetzt übergehe.

Im Jahre 1354 wurde die Schraa der Gesellschaft der Kaufleute in Riga erlassen, und diese wird die allgemeine Kompagnie „beides der Gäste und der Bürger“ genannt. Dieser Name hat seine Geschichte. Ursprünglich bildeten die Kaufleute von Soest, Münster und Lübeck in Riga eigene Gilden und hatten ihre eigene militärische Organisation als Gäste d. h. Fremde. Sie kämpften bis zum Jahre 1232 unter einer besonderen Fahne neben den Bürgern in den Kriegen, die von der Stadt geführt werden mußten, und hatten sozusagen ein Hansakontor, wie die hanseatischen Kaufleute in Nowgard und Bergen. Hier in Riga, an der Seite einer deutschen Bürgerschaft, mußten sie im Laufe der Zeit mit dieser verschmelzen, und dieser Vorgang tritt deutlich auch in der gemeinsamen Gilde zu Tage. Sie hat den Namen bekommen: de Hof de Kumpanei van den kopluden. Auch hier wird auf äußere Ehrbarkeit und auf Wahrung des deutschen Volkstums gehalten. Keiner soll einen Gast bitten zu trinken, wenn er nicht weiß, daß er ein guter Knappe sei, bei einem halben Liespfund Wachs. Kein Knecht darf in der Türe stehen bei einer Mark Strafe. Keiner soll einen Gast in die Kompagnie bitten, der für Lohn dient, bei einem halben Liespfund Wachs. Gegenseitige Beleidigungen sind strenge verpönt. Wer mit zornigem Mute dem andern böse Worte gibt, wie Schalk u. dgl., der soll das mit einer halben Mark Silber büßen. Wer „Dieb“ sagt, was an seine Ehre geht und an seine vure (wohl an seine Aufführung, seinen guten Namen), der soll zur Strafe sogar vier Liespfund Wachs bezahlen, und noch höher ist die Strafe für den, der den anderen schlägt. — In der Schraa der großen Gilde in Reval ist bestimmt: „So jemand aus Zorn mit Bier übergossen wird, der Täter soll jedes Mal büßen eine Mark. Ruft jemand, wenn der Obermann die Glocke zieht, und fällt ihm in das Wort, der soll allemal büßen eine Mark lötigen Silbers“.

Die Gilden der jungen Patrizier, der sogenannten Schwarzenhäupter, die sich in Riga, Reval und Goldingen nachweisen lassen, aber auch wohl in anderen Orten bestanden, stimmen in manchen Bestimmungen mit den oben genannten Gilden überein, aber in anderen unterscheiden sie sich von ihnen. Das ist auch ganz natürlich, denn sie waren eben Vereinigungen der jüngeren Patrizier oder Junker, wie wir diese auch in den innerdeutschen Städten jener Zeit finden. — Zunächst sind die Anordnungen über das äußere Verhalten in den

Versammlungen noch eingehender und strenger. Zu beachten ist, daß der Eintritt niemanden gestattet wurde, der um Lohn diente oder ein Undeutscher war, ausgenommen die Goldschmiedegesellen und die Schiffsleute. Wer einen Hund in die Stube einläßt und nicht sofort hinausjagt, bezahlt einen Pfennig. Gegen das Schneiden in die Tische und das Verschrammen der Tischplatten wird kurz und bündig der Satz aufgestellt: „So manche Schramme, so manchen Pfennig; so manchen Spahn, so manchen Pfennig. Wenn einer ein Glas Bier ohne Erlaubnis verschenkt oder so viel Bier vergießt, als er mit der Hand und dem Fuß nicht bedecken kann, bezahlt einen Taler, ebensoviel, wer während der Kollation schläft, daß man ihm dreimal vergeblich zutrinkt.“ Kollation oder None scheint die Morgensprache zu sein und um neun Uhr morgens stattgefunden zu haben. Wer da Nägel abschneidet oder ein Licht austut, bezahlt einen Taler.

Es scheint in dieser Kollation ein recht kräftiger Trinkzwang ausgeübt worden zu sein, aber diesem kann entgehen, wer nicht Lust hat zu trinken. Ein solcher darf hinter der None kommen, bei einem besonderen Tische sitzen und sich den Jungen schenken lassen, soviel ihm beliebt. Das ist jedermann frei. Standesgemäß ist, daß hier bei Streitigkeiten die blanke Waffe eine Rolle spielt. Daher schreibt sich die Bestimmung: „Wenn einer den Degen oder die Wehre entblößt (blotet) oder zu den Waffen ruft, bezahlt einen Taler.“ Aber im Jähzorn ließ sich auch wohl ein junger Patrizier zum Werfen mit einem Glase hinreißen. Auch dagegen findet sich eine strenge Satzung.

Den Vorsitz scheinen hier sogenannte Bögte geführt zu haben, denn in einer Bestimmung heißt es: „Wenn sich einer in der Stube unbillig hält mit Worten oder Werken, so sollen die Bögte oder deren Stellvertreter aufklopfen und verbieten Unlust zum ersten Male, zum zweiten Male und zum dritten Male. Will er es sich dann nicht sagen lassen, so soll man Lukas, Marcus, Matthäus und Johannes ansprechen, ihn zu strafen.“

Besonders glänzend wurde in diesen Gilden Fastnacht gefeiert. „Den Fastabendstrunk soll man trinken vom Mittwoch vor Fastabend an, und des ersten Sonntags in der Fasten soll er aus sein. Die vier Tage, dieweil man hier tanzt mit Frauen und Jungfrauen, soll man keinen Gast einführen, wenn nicht etwa fremde Gesellen von draußen hereinkommen.“ In Dorpat kauften, wie eine Urkunde uns mitteilt, im Jahre 1445 die Schwarzhäupter zu ihrer Kleidung „in der Schoduwelschop“ d. h. zum Maskenfest (Schauteufel ist ein Maskierter) vier Ballen blauen Luchses.

Aber auch die Pflichten gegen die Kirche wurden nicht vergessen, wenn die ernste Fastenzeit angebrochen war. Gerade dann wurden vielfach Vigilien und Seelenmessen gefeiert für die verstorbenen Gildenbrüder, und aus bestimmten Stiftungen wurden die Mittel dazu bestritten. So sollen in Goldingen Vigilien am Freitag zu Fastelabend und Seelenmessen am Sonnabend darauf gehalten werden. Die Schaffer sollen drei Lichte dazu machen lassen und sollen Frauen

bitten, diese zu tragen. — Diese Gilden hatten in Folge von großen Vermächtnissen reichen Besitz und machten große Schenkungen an die Kirchen. So werden in einer Urkunde des Jahres 1441 die kirchlichen Gebrauchsgegenstände aufgezählt, welche die Gesellschaft der Schwarzhäupter in Riga zu St. Katharinen und St. Peter gestiftet haben, unter anderen in der letzteren Kirche zwei große Kannen aus Silber, auf denen das Wappen der Gesellschaft angebracht war, ferner in St. Katharinen, wo sie einen eigenen Stuhl haben, zwei gemalte Glasfenster. In derselben Urkunde findet sich auch ein Verzeichnis des Hausrates der Gildestube an Silber, Tischzeug, Möbeln, Bildern und Waffen. Die letzteren haben zum Teil einen sehr ernsten Zweck, wie die zwei Steinbüchsen, die dem Kaufmann zwischen Lübeck und Riga zur Verteidigung dienen sollen, zum Teil aber dienen sie zum Stecken oder zu Turnieren, einem Vergnügen, das sich die jungen Patrizier auch in den Städten des inneren Deutschlands gegen Ende des Mittelalters gestatteten. Dazu gehören zwei Stechhelme, zwei Platen d. h. Brustpanzer, zwei Sättel und „Stechsachen genug“. Ursprünglich durften aber nur Schwarzhäupter diese Waffen brauchen, wie es in den Goldinger Satzungen heißt: „Niemand soll in den Turnieren springen, es sei denn ein Schwarzhaupt, bei einem Schiffsfund Wachs Strafe.“

Bei diesen im obigen wiederholt angeführten Bußen darf es uns nicht auffallen, daß sie vielfach in Wachs bezahlt wurden, denn das geschah auch oft bei den Gilden des deutschen Mutterlandes. Auffallen könnte nur die Menge des zu liefernden Wachses, denn wenn wir zuletzt von einem Schiffsfund hören, so beträgt dieses ungefähr drei Zentner oder 150 Kilogramm, und das wiederholt genannte Riespfund d. i. das Livische Pfund entspricht vierzehn Pfunden oder sieben Kilogrammen. Gewiß wurde ein großer Teil des so gelieferten Wachses in den Kirchen zu Lichtern verbraucht; überdies aber war Wachs schon im dreizehnten Jahrhundert das Hauptausfuhrerzeugnis der Ostseeprovinzen. Die Massenerzeugung beweisen die vielen urkundlich bezeugten honigtragenden Bäume, d. h. Baumstämme, in denen Gestelle für Bienenkörbe angebracht waren. Allein Riga hatte hunderte von diesen an Liven verpachtet, die mit der Hälfte des gewonnenen Wachses zahlten.

Wir haben einen Einblick getan in das bürgerliche Leben und Treiben dieser deutschen Ansiedler, die niemals durch staatliche Bande mit dem Mutterlande vereinigt gewesen und nie von Kaiser und Reich unterstützt worden sind. In ihrem Kampfe gegen die sie umlagernden Feinde waren sie auf die eigene Kraft angewiesen, und sie haben diese Kraft Jahrhundertlang glänzend bewährt und bewähren sie vor allem heutzutage in den allergefährlichsten Kampfe, den sie jemals zu führen gehabt haben. Möchte ihrer echt friesisch-niederländischen Zähigkeit und Ausdauer der gebührende Lohn zuteil werden!

